

## Postmerkbuch für den Schulunterricht

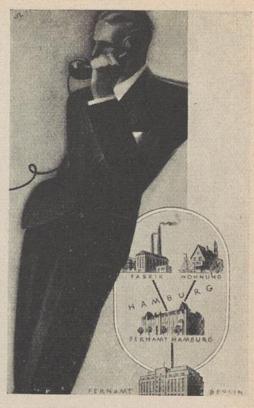
## Deutsches Reich / Reichspostministerium Berlin, 1937

15. Gespräche mit Dienststellen

urn:nbn:de:hbz:466:1-76252

12. Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Sprechstelle (R-Gespräche). Ferngespräche,
bei deren Anmeldung beantragt wird,
daß die Gebühren der verlangten Teilnehmersprechstelle angerechnet werden,
sind R-Gespräche. Sie werden nur
hergestellt, wenn der bei der verlangten
Sprechstelle sich Meldende mit der Gebührenzahlung einverstanden ist, oder
wenn im Falle der Ablehnung der
Anmelder gleichwohl die Herstellung der
Verbindung verlangt und die Gebührenzahlung selbst übernimmt.

13. Unfallmeldungen. Die in den Amtlichen Fernsprechbüchern durch den Bermerk "Um" gekennzeichneten Bermittlungsämter und öffentlichen Fernsprechstellen sind außerhalb ihrer Dienststunden, auch während der Nachtzeit, zur Annahme und Weitergabe von Unfallmeldungen bereit.



Gefpräche mit Boranmelbung.

14. Über die Gebühren für die einzelnen Arten von Gesprächen und über die Bestimmungen für Festzeitgespräche, Stundenverbindungen, Wochengespräche, Monatsgespräche usw. geben die Postdienststellen und Fernämter Auskunft; sie sind außerdem aus dem Amtlichen Fernsprechbuch und dem Postgebührenhest zu ersehen.

15. **Ecspräche mit Dienststellen.** Den Vermittlungsbeamtinnen sind Erörterungen mit den Teilnehmern untersagt. Wünscht der Teilnehmer mit dem Amte über Fernsprechangelegenheiten zu sprechen, so muß er sich an die aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlichen Dienststellen wenden.

Diese Dienststellen, Aufsicht, Auskunft, Störungsstelle, Beschwerdestelle, Fernsprechanmeldes und Fernsprechrechnungsstelle stehen den Fernsprechteilnehmern zur Entgegennahme besonderer Anträge zur Verfügung. Schwierigkeiten beim Herstellen von Verbindungen behebt die Aufsicht. Bei Störungen greift die Störungsstelle ein. Einrichtung und Aufhebung von Sprechstellen bearbeitet die Anmeldestelle.

16. Fernsprechauftragsdienst. Dieser Dienst übernimmt es, abwesende oder verhinderte Fernsprechteilnehmer zu vertreten, Nachrichten bis zu etwa 30 Wörtern an Teilnehmer und Nichtteilnehmer durch Fernsprecher zu übermitteln und Weckaufträge auszuführen. In welchen Ortsnepen Fernsprechauftragsdienst besteht, ist aus den Amtlichen Fernsprechbüchern zu ersehen.